



Ernstbergstraße 2  
50765 Köln – Blumenberg  
Telefon 0221-222880-0 Fax 0221-222880-24  
E-Mail [ggs-ernstbergstrasse@stadt-koeln.de](mailto:ggs-ernstbergstrasse@stadt-koeln.de)  
[www.ggs-ernstbergstrasse.de](http://www.ggs-ernstbergstrasse.de)

**1. Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern** gemäß § 43 Absatz 3 Schulgesetz  
zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Kindes	Klasse des Kindes
--	-----------------	-------------------

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!  
vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Uns / Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich / haben wir Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

**2. Stellungnahme Klassenlehrer/in:** Die Beurlaubung wird  befürwortet.  nicht befürwortet.

Gründe:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**3. Entscheidung der Schulleitung:**

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

abgelehnt. Grund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung)

## Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall )
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- -Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer
- persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern ( z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

**Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.**

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.